

Mittheilung

1. Abwende

Auf den Bericht der vom 10. Juli n. J. hat die meiste mit der denselben am das auch sie für den Uebernahme der ausführenden neben Uebernahme der Deich für sich veranlagt finden gehen, und ist demnach hier Der Senat erhält Beiläufige daß, soweit den

1) sämtliche A sicht einer d herzustellen die Neustadt

2) daß die Ein eines freien I mittelst Ausfu 20 Fuß zu d

Der Senat wird di sobald es die Umstände gest die Willigkeit eine Beihilfe der Senat die Deputation währung einer angemessene tation dazu einwirken die

Wiewohl die poli behörde zu befolgenden Gra und der Bürgerschaft sein f so nahe angehenden Gegen diesen, sich im Stande se zweckmäßigeren Grundlage konze, und ist er daher m

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 18. Januar 1856.

1. Abwendung der Gefahren des Hochwassers.

Auf den Bericht der Deputation wegen Abwendung der Gefahren des Hochwassers vom 10. Juli v. J. hat die Bürgerschaft sich unterm 28. November v. J. übereinstimmend mit der derselben am 28. October mitgetheilten Ansicht des Senats dahin erklärt, daß auch sie die für den Erwerb eines freien Raumes am Ufer der kleinen Weser und für Uebernahme der neustädtischen Deiche oberhalb der kleinen Weserbrücke aufzuwendenden Kosten neben Uebernahme der Deichlast von Seiten des Staats für zu bedeutend erachte, als daß sie sich veranlaßt finden könne auf eine so exorbitante Forderung der Anwohner einzugehen, und ist demnach hievon für jetzt wenigstens abzusehen.

Der Senat ertheilt sodann die Zustimmung zu dem von der Bürgerschaft gefaßten Beschlusse daß, soweit den Eigenthümern die Unterhaltung der Deiche und Bollwerke obliegt,

- 1) sämtliche Deiche und Bollwerke oberhalb der kleinen Weserbrücke unter Aufsicht einer öffentlichen Behörde von den Deichhaltern in einen solchen Zustand herzustellen seien, daß sie einen genügenden Schutz gegen das Hochwasser für die Neustadt gewähren;
- 2) daß die Hinterfüllung in einer angemessenen Breite, soviel thunlich mittelst eines freien Platzes, oder doch, falls Gebäude daselbst hinderlich sein sollten, mittelst Ausfüllung des unteren Raumes derselben bis zu einer Höhe von 20 Fuß zu beschaffen sei.

Der Senat wird die Polizeibehörde beauftragen die Deichhalter anzuhalten solches, sobald es die Umstände gestatten, in Ausführung zu bringen; da indessen in einzelnen Fällen die Billigkeit eine Beihilfe von Seiten des Staats erforderlich machen dürfte, so autorisirt der Senat die Deputation zur Vermittlung einer solchen mit den Betheiligten und zur Bewilligung einer angemessenen Entschädigung, indem er damit einverstanden ist daß der Deputation dazu einstweilen die Summe von 10,000 Thalern zur Verfügung gestellt werde.

2. Revision der Brottaxe.

Wiewohl die polizeiliche Regulirung der Brottaxe und die dabei von der Polizeibehörde zu befolgenden Grundsätze an sich kein Gegenstand gemeinsamer Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft sein können, so würde es ihm doch bei diesem, das allgemeine Interesse so nahe angehenden Gegenstande erwünscht sein, wenn eine Deputation, nach Berathung desselben, sich im Stande sehen sollte Vorschläge zu machen, welche der Senat zu einer zweckmäßigeren Grundlage als die bisherige bei Feststellung der Brottaxe geeignet finden könnte, und ist er daher mit Niederlegung einer Deputation zu solchem Zweck einverstanden.